

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 106

7. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Regelungen Gemeindeorgane seit 1.1.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 24/2022 zum siebten Mal novelliert. Die Änderungen traten mit 21. Jänner 2022 in Kraft. Neben der Verlängerung des Lockdowns für Personen ohne gültigen 2G-Nachweis („Lockdown für Ungeimpfte“), wurden auch die Antigentests zur Eigenanwendung („Wohnzimmertests“) wieder eingeführt. Die „Wohnzimmertests“ gelten als 3G-Nachweis, sofern sie in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem registriert werden. Ein solcher Testnachweis ist für 24 Stunden ab der Abnahme der Testprobe gültig. Informationen zu den Testmöglichkeiten finden Sie auf der [Webseite des Landes](#).

Weiters darf in Situationen, in denen die 2,5G-Regel gilt (z.B. bei Zusammenkünften in der außerschulischen Jugendarbeit, Besuchen von Pflegeheimen), in Ausnahmefällen auch das Ergebnis eines maximal 24 Stunden alten Antigentest zur Eigenanwendung, vorgelegt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn das Ergebnis des PCR-Tests ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig eintrifft. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die nur dann gilt, wenn ein negativer PCR-Test mangels Verfügbarkeit bzw. einer nicht zeitgerechten Auswertung oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit nicht vorgewiesen werden kann.

Anbei übermitteln wir Ihnen auch den Kunsttext der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der geltenden Fassung. Die Änderungen mit BGBl. II Nr. 24/2022 sind im Änderungsmodus ersichtlich gemacht. Die konsolidierte Fassung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung finden Sie auch im RIS [hier](#). Die Geltung der Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde mit LGBl.Nr. 6/2022 bis 30. Jänner verlängert. Die geltende Fassung der Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in konsolidierter Fassung finden Sie [hier](#).

Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle (Digitalisierungsnovelle)

Das Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle (Digitalisierungsnovelle) wurde mit LGBl. Nr. 4/2022 am 18.01.2022 kundgemacht. Die im Informationsschreiben Nr. 104 erläuterten Regelungen für Gemeindeorgane der Digitalisierungsnovelle traten damit rückwirkend mit 1.1.2022 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann